Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt
05/2020

Konsekutiver Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen
Zugangs- und Zulassungsordnung

Vechta, 14.04.2020 (Tag der Veröffentlichung)
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 390

Inhalt

	Seite
Lehr- und Studienangelegenheiten	-
• Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen	3
• Nachweis von Englischkenntnissen als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen	8

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen

Beschlossen vom Senat der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 8, 41 Abs. 1 Satz 1 NHG und § 7 NHZG in seiner 83. Sitzung am 20.11.2019. Genehmigt gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG sowie § 7 Abs. 2 NHZG i. V. m. § 51 Abs. 3 NHG durch das Ministerium für Wissenschaft und Kultur am 16.01.2020 (Az.:27.5-74509V-87).

I. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

(3) [1]Besteht keine Zulassungsbeschränkung (numerus clausus), so handelt es sich bei der Bewerbung um einen Antrag auf Einschreibung in den Studiengang. [2]Jede Bewerberin/jeder Bewerber, die/der die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 für die Aufnahme des Studiums erfüllt, erhält einen Studienplatz und wird eingeschrieben. [3]Das Verfahren ist in Abschnitt II dieser Ordnung geregelt.

(4) [1]Darüber hinaus kommen die besonderen Regelungen in Abschnitt III zur Anwendung, wenn für das Wintersemester, zu dem die Studienbewerbung erfolgt, eine Zulassungsbeschränkung besteht. [2]Eine Zulassungsbeschränkung kann vom Ministerium für Wissenschaft und Kultur auf Antrag der Universität durch Festlegung einer Höchstzulassungszahl verfügt werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bewerbungszahl die Kapazität an Studienplätzen deutlich übersteigen wird. [3]Wird eine Zulassungsbeschränkung bekanntgegeben und erfüllen dann mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). [4]Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen/ Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, findet kein Auswahlverfahren statt.

II. Zugang und Bewerbungs-/Einschreibeverfahren

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) [1]Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a) an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang Geographie/ Raumwissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaft und Ethik, Management Sozialer Dienstleistungen, Sozialwissenschaften, Kulturwissenschaften, Politikwissenschaft, Agrar- und Ernährungswissenschaft, Umweltwissenschaften

oder in einem anderen fachlich geeigneten Studiengang erworben hat, wobei die fachlich geeignete Disziplin zumindest als Teilstudiengang eines Zwei-Fach-Studiengangs absolviert sein muss, oder

b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.

[2]Die Entscheidung, ob ein Studiengang/Teilstudiengang fachlich geeignet ist, trifft der Prüfungsausschuss. [3]Die positive Feststellung kann mit der Auflage oder der Empfehlung verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen. [4]Wurde einer der sechs in Satz 1 Buchstabe a genannten Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge an der Universität Vechta absolviert, so ist die fachliche Eignung des Studiengangs/Teilstudiengangs gegeben, ohne dass eine Prüfung und Entscheidung nach Satz 2 stattfindet, da diese Studiengänge/Teilstudiengänge Teil durch eines integrierten Gesamtkonzepts sind, bei dem jeder dieser Studiengänge/Teilstudiengänge zum Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen anschlussfähig ist. [5]Das Studienprogramm dieser Bachelorstudiengänge/Teilstudiengänge ist so gestaltet, dass für den Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen die als notwendig vorausgesetzten Module entweder absolviert wurden oder jedenfalls nicht in einem Umfang fehlen können, der im Verfahren nach Satz 2 nicht mehr zulässig wäre. [6]Der Prüfungsausschuss kann in letztgenanntem Fall eine Auflage oder Empfehlung aussprechen, Module nachzuholen.

(2) [1]Abweichend von Absatz 1 können auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, deren Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn bei dreijährigen Bachelorstudiengängen 5/6, bei vierjährigen Bachelorstudiengängen 7/8 der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (d.h. in der Regel mindestens 150 von insgesamt 180 bzw. 210 von insgesamt 240 Credit Points vorliegen) bzw. bei anderen fachlich geeigneten Studiengängen nur noch einzelne Prüfungsleistungen fehlen und zu erwarten ist, dass der Studienabschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird (vorläufige Zugangsberechtigung). [2]Aus den für den Zugang nach Satz 1 relevanten Leistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung oder eines diesem gleichwertigen Studienabschlusses hiervon abweicht.

(3) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen, noch ihren Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. [2]Der Nachweis hierüber wird in Form folgender Optionen geführt:

1. DSH Stufe 2 oder
2. Test DaF mindestens Stufe 4 in allen vier Prüfungsteilen oder
3. Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom des Goethe-Instituts oder
4. Österreichisches Sprachdiplom C1 Oberstufe Deutsch (C1 OD) oder
5. Deutsches Sprachdiplom Stufe 2 (DSD II) der Kultusministerkonferenz oder
6. telc Deutsch C 1 Hochschule.

[3]Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Für den Studiengang sind Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 erforderlich.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungs-/Einschreibezeitraum

(1) [1]Der Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen beginnt jeweils zum Wintersemester. [2]Die schriftliche Bewerbung (Antrag auf Einschreibung) soll mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein. [3]Spätere Bewerbungen sind möglich, insoweit kann aber eine abschließende Bearbeitung des Antrags einschließlich der Übersendung des Bescheids und der Studierendenunterlagen bis zum Beginn der Lehrveranstaltungszeit nicht gewährleistet werden. [4]Einschränkungen, die sich aus einer späten Bewerbung für einen ordnungsgemäßen und sachgerechten Studienbeginn, etwa hinsichtlich der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen ergeben, trägt die Bewerberin/der Bewerber. [5]Die genannten Nachteile sind insbesondere für nach dem 30. September eingehende Bewerbungen in der Regel nicht zu vermeiden. [6]Für den Fall, dass eine Zulassungsbeschränkung verfügt wurde, gilt abweichend von Satz 2, dass die Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli eingegangen sein müssen (Ausschlussfrist). [7]Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.

(2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen beizufügen:
   a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder – wenn dieses noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Credit Points und über die Durchschnittsnote,
   b) Lebenslauf,
   c) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 3 und 4[1].

(3) [1]Bewerbungen, die nicht vollständig oder nicht formgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. [2]Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität Vechta.

(4) [1]Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Universität unberührt. [2]Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 oder § 2 Abs. 1 Satz 6 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt.

(5) [1]Die vorläufige Zugangsberechtigung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 wird in eine endgültige Zugangsberechtigung überführt, wenn der Bachelorabschluss oder der diesem gleichwertige Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erfolgreich abgeschlossen wird. [2]Dies ist der Fall, wenn das Datum der letzten bestandenen Prüfung spätestens der 31. März ist. [3]Das Zeugnis über den Bachelorabschluss oder den diesem gleichwertigen Abschluss ist bis zum 30. April vorzulegen. [4]Wird das Zeugnis nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt und hat die/der Studierende die fehlende Vorlage zu vertreten, so ist sie/er mit Fristablauf gemäß § 19 Absatz 6 Satz 3 Nr. 2 NHG exmatrikuliert, ohne dass es hierfür eines Bescheides bedarf (gesetzliche Folge).

[1] Siehe Anlage „Nachweis von Englischkenntnissen als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen“ (Amtliches Mitteilungsblatt 05/2020 S. 8 f.). Die dortigen Ausführungen sind nicht Teil dieser Ordnung, sondern dienen ihrer Umsetzung.

III. Besonderes Verfahren bei Bestehen einer Zulassungsbeschränkung

§ 4 Zulassungs- und Auswahlverfahren

(1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines universitätseigenen Auswahlverfahrens vergeben.

(2) [1]Die Auswahlentscheidung wird nach § 2 Abs. 2 getroffen. [2]Anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote wird eine Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber gebildet. [3]Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.

§ 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität Vechta einen schriftlichen Zulassungsbescheid. [2]In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin/der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie/er den Studienplatz annimmt. [3]Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) [1]Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. [2]Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. [3]Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. [4]Legt die Bewerberin/der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie/er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. [5]Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

(4) [1]Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungszeit abgeschlossen. [2]Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben.[3]Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Beginn der Lehrveranstaltungszeit und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Zulassung der Bewerberinnen/Bewerber, die den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums oder eines diesem gleichwertigen Studiums nachträglich nachzuweisen haben oder denen gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 oder § 2 Abs. 1 Satz 6 Auflagen erteilt wurden, ist bis zum Nachweis der Erfüllung auflösend bedingt, insoweit gilt § 3 Abs. 4 und Abs. 5.

§ 6 Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,
   a) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
   b) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang

aa) an einer anderen deutschen Hochschule oder einer Hochschule eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eingeschrieben sind oder waren,

bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,

c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung, bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.

Nachweis von Englischkenntnissen

als Zugangsvoraussetzung zum Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen

(Anlage zur Umsetzung der Vorgaben gem. § 2 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen"[2])

Die folgenden Ausführungen sind nicht Teil der genannten Ordnung, sondern dienen ihrer Umsetzung. Sie können daher jederzeit geändert oder ergänzt werden. Entsprechende Aktualisierungen werden im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta veröffentlicht. Verbindlich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Antrags auf Einschreibung veröffentlichte Fassung.

§ 2 Abs. 4 der genannten Ordnung gibt vor, dass für den Studiengang „Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B 2 erforderlich" sind. Hierfür ist gemäß § 3 Abs. 2 Buchstabe c der genannten Ordnung ein Nachweis vorzulegen.

Für den Nachweis gibt es verschiedene Optionen.

1. Zertifikat einer anerkannten Sprachprüfung

Der Nachweis wird in Form eines der folgenden anerkannten Zertifikate über eine Sprachprüfung geführt:

a) UNIcert II®: Niveaustufe II;

b) Test of English as a Foreign Language (TOEFL): (internet-based) ibT mind. 72 Punkte, (paper-based) pbT mind. 543 Punkte;

c) International English Language Testing System (IELTS): mind. 5,0;

d) Cambridge: mind. B2 First, Grade C (alt.: mind. B2 Business Vantage);

e) PTE Academic: mind. 50 Punkte;

f) College English Test (CET) Band-6;

g) Test of English for International Communication (TOEIC): listening and reading mind. 785 Punkte, speaking and writing mind. 310 Punkte;

h) Telc: mind. B2 (auch Business oder Technical möglich).

Zertifikate, für die die ausstellende Institution keine - ggf. auch kürzere - Gültigkeitsdauer festgelegt hat, werden nur anerkannt, wenn sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

2. Alternatives Zertifikat

Der Nachweis kann auch über ein anderes, in der Liste zu Ziffer 1 nicht aufgeführtes Zertifikat über einen Sprachtest erbracht werden. Voraussetzung ist, dass eine Vergleichbarkeit mit den in der Liste zu Ziffer 1 aufgeführten Zertifikaten festgestellt wird. Zuständig für die Prüfung und Feststellung ist das Sprachenzentrum der Universität Vechta, das das Ergebnis dem Immatrikulationsamt übermittelt.

Zertifikate, für die die ausstellende Institution keine - ggf. auch kürzere - Gültigkeitsdauer festgelegt hat, werden nur anerkannt, wenn sie nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

3. Weitere Nachweismöglichkeiten

Statt der Vorlage eines Zertifikats über eine Sprachprüfung kann der Nachweis auch wie folgt geführt werden:

a) Englisch ist die Muttersprache der Bewerberin/des Bewerbers;

[2] Amtliches Mitteilungsblatt 05/2020 S. 3 ff.

b) Schulzeugnisse, durch die die Belegung von Englisch als Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird; die Abschlussnote (ggf. die Durchschnittsnote) der letzten zwei Jahre muss mindestens „bestanden" sein (auf deutschen Zeugnissen mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte);

c) mindestens einjähriger Unterricht an einer weiterführenden tertiären Bildungseinrichtung (z.B. Hochschule), in der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist;

d) ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Bachelor-Studium;

e) ein mindestens einjähriger Studien- oder Berufsaufenthalt in einem Land, in dem Englisch die Amtssprache ist;

f) Nachweis über die Zulassung zu einem vorangegangenen Bachelorstudium, dessen Zugangsvoraussetzungen den Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 oder höher umfassten;

Für das Vorliegen der Umstände nach Buchstabe a bis f sind Nachweise oder Bescheinigungen in geeigneter Form vorzulegen.

Dabei gilt für Buchstabe b bis f, dass der bescheinigte Umstand nur anerkannt wird, wenn er nicht länger als 5 Jahre zurückliegt.

Prüfung und Feststellung der Anerkennung erfolgt durch das Sprachenzentrum, das das Ergebnis dem Immatrikulationsamt übermittelt.

4. Zeitpunkt des Nachweises und Verfahren bei Nichtvorlage des Nachweises

Der Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache ist eine Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang (so § 2 Abs. 4 i. V. m. § 3 Abs. 2 Buchstabe c der Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Transformationsmanagement in ländlichen Räumen").

§ 2 Abs. 4 Nr. 9 der Immatrikulationsordnung der Universität Vechta[3] legt fest, dass die in der Zugangs- und Zulassungsordnung eines Masterstudiengangs geforderten Nachweise „dem Antrag auf Immatrikulation beizufügen bzw. bei der Online-Einschreibung nachzureichen sind". Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 5 Immatrikulationsordnung kann die Immatrikulation versagt werden, wenn eine Zugangsvoraussetzung nicht erfüllt ist.

§ 1 Abs. 4 Nr. 6 Immatrikulationsordnung ermöglicht im Hinblick auf den Nachweis von Kenntnissen der deutschen Sprache[4] , dass „die Immatrikulation entsprechend befristet werden kann", wenn Bewerber*innen diese „noch nicht abschließend nachgewiesen haben". Bis zur Aufnahme einer entsprechenden Regelung auch für englische Sprachkenntnisse in die Immatrikulationsordnung wird jene für die deutschen Sprachkenntnisse analog angewendet, um im Interesse der Bewerber*innen eine Gleichbehandlung beider Tatbestände zu ermöglichen.

[3] Amtliches Mitteilungsblatt 22/2015 S. 4 ff.
[4] vorzulegen von Bewerber*innen mit einem ausländischen Vorbildungsnachweis (§ 2 Abs. 4 Nr. 5 Immatrikulationsordnung)